Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2359

07. 12. 78

Sachgebiet 621

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (29. ÄndG LAG)
– Drucksachen 8/1518, 8/1532, 8/2078, 8/2335 –

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

   ‚3. In § 252 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

   „nach diesem Zeitpunkt sind Ansprüche auf Grund von Feststellungsanträgen, soweit sie nach dem 31. Dezember 1973 gestellt wurden, unverzüglich zu erfüllen." '

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

   ‚e) In Absatz 2 Nr. 7 werden die Worte „50 Deutsche Mark" durch die Worte „70 Deutsche Mark" ersetzt.'

   b) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

   ‚f) In Absatz 2 Nr. 8 werden die Worte „40 Deutsche Mark" durch die Worte „60 Deutsche Mark" ersetzt.'

   c) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe g.

3. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

   ‚5. In § 269 a werden ersetzt

   a) in Absatz 2 die Zahlen „101" durch „110", „131" durch „142", „157" durch „170", „175" durch „190", „192" durch „208" und „211" durch „229";

   b) in Absatz 3 die Zahlen „56" durch „61", „64" durch „69", „74" durch „80", „82" durch „89", „92" durch „100" und „110" durch „119".'

4. In Nummer 6 werden die Worte „64 Deutsche Mark" durch die Worte „87 Deutsche Mark" ersetzt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

5. Nummer 12 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
   ‚a) In Absatz 1 werden die Zahlen „809" durch „909", „469" durch „527", „167" durch „188", „322" durch „362", „1039" durch „1167", „437" durch „491", „524" durch „589" und „218" durch „245" ersetzt.'

Bonn, den 7. Dezember 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Die Hinausschiebung des Anpassungstermins der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsg[illegible] vom 1. Juli 1978 auf den 1. Januar 1979 führt nach dem Regierungsentwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes zum Wegfall von Mehrausgaben des Ausgleichsfonds, die für die Jahre 1978 bis 1981 mit 225 Millionen DM anzusetzen sind. Bundesrat und Bundestag haben im Zusammenhang mit der Hinausschiebung des Anpassungszeitpunktes für die Kriegsopferrenten gefordert, daß die hierdurch freiwerdenden Mittel für dringliche strukturelle Verbesserungen des Versorgungsgesetzes verwendet werden. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschädigtengruppen des Zweiten Weltkrieges in allen Bereichen des Sozialleistungsrechts sind daher auch im Bereich des Lastenausgleichs Leistungsverbesserungen in dem Umfang geboten, in dem Minderausgaben des Ausgleichsfonds zu erwarten sind. Als eine dringliche strukturelle Verbesserung des Lastenausgleichsgesetzes duldet die angemessene Anhebung des gegenwärtig unzulänglichen Leistungsniveaus der Kriegsschadenrente für ehemals Selbständige und der Unterhaltshilfe für frühere mithelfende Familienangehörige keinen Aufschub mehr.

Die Kosten werden durch entsprechende Einsparungen ausgeglichen, die sich aus der Hinausschiebung des Anpassungstermins der Unterhaltshilfe auf den 1. Januar 1979 ergeben.